

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und
der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a Anerkennung der Herkunftssprache“
 - b) Abschnitt 3 erhält die Bezeichnung „Schlussbestimmung“
 - c) § 25 erhält die Bezeichnung „§ 25 Schlussbestimmung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Gliederung der Oberstufe

Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase. Die Einführungsphase umfasst zwei, die Qualifikationsphase vier Schulhalbjahre. Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „gymnasialen“ und das Wort „gymnasiale“ werden jeweils gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe eines bestimmten Gymnasiums oder einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nur auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder den im Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Liegen Bewerbungen mit Zeugnissen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, sind für die Festlegung des Notendurch-

schnitts bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 die erteilten Noten in Anwendung der Übertragungsskala nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anzuheben. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe des kooperierenden Gymnasiums oder der kooperierenden Gemeinschaftsschule. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.“

- d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„(6) Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben mit der Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang, die die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.“
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
 - f) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde.“
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gymnasiale“ gestrichen.
 5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gymnasialen“ gestrichen.

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a
Anerkennung der Herkunftssprache**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache auf grundlegendem Niveau gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzen,
1. wenn sie oder er den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II besucht und dadurch aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse mit der Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache eine unzumutbare Härte zu befürchten ist, und
 2. wenn geeignete Lehrkräfte zur Abnahme der Anerkennungsprüfung zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist bei der Schule vor Aufnahme oder Versetzung in die Oberstufe zu stellen. Die Schule legt den Antrag unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.
- (3) Die für die Ablegung der Anerkennungsprüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.
- (4) Wird die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache durch Anerkennungsprüfung gemäß Absatz 1 ersetzt, ist für die Schülerin oder den Schüler die Wahl des sprachlichen Profils (§ 4 Absatz 1 Satz 2) ausgeschlossen. Anstelle der weiteren Fremdsprache soll sie oder er Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten.
- (5) Die Note der Anerkennungsprüfung wird anstelle einer Zeugnisnote in der weiteren Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 bei der Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase berücksichtigt. Die bestandene Prüfung kann nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern herangezogen werden.
- (6) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem anderen Bundesland in die Oberstufe, gilt die Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache

gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 auch als erfüllt, wenn die Absolvierung eines vierjährigen, in gerade Linie aufsteigenden Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden kann.“

7. In § 7 Absatz 6 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 7 und § 16 Absatz 2 Satz 5 wird jeweils das Wort „gymnasialen“ oder „gymnasiale“ gestrichen.
8. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 werden die Worte und die Angabe „gemäß der Anlage 2.1“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 8 wird angefügt:
„Bei nicht ganzzahligen Werten wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 gemäß der Anlage 2.1 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gymnasialen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3“.

10. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft.“

11. In der Anlage 1 werden die Worte „hat sich nach Besuch der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt durch die Worte „hat sich nach Besuch der Oberstufe“.
12. Die bisherigen Anlagen 2.1 und 4 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 2.1 und 4 ersetzt.
13. In der Anlage 5 werden die Worte „hat in der gymnasialen Oberstufe im“ ersetzt durch die Worte „hat in der Oberstufe im“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 8 und 12 am 1. August 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anl.

Zu 12.: Die Anlage 2.1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2.1

**Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2:1) nach Multiplikation
5 Prüfungsfächer (Faktor 4)**

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
	2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
	3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
	4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
	5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
	6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
	7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
	8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
	9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
	10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
	11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
	12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
	13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
	14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
	15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
	1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
	2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
	3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
	4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
	5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
	6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
	7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
	8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
	9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
	10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
	11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
	12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
	13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
	14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
	15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Zu 12.: Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 36 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal $36 \times 15 = 540$ Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsumme mit dem Faktor $\frac{40}{36}$ zu multiplizieren. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = \frac{P}{S} * 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungsfächern werden die Ergebnisse jedes Faches fünffach, im Falle von fünf Prüfungsfächern vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei 4 Prüfungsfächern

$$E II = 5 * PF_1 + 5 * PF_2 + 5 * PF_3 + 5 * PF_4$$

- bei 5 Prüfungsfächern

$$E II = 4 * PF_1 + 4 * PF_2 + 4 * PF_3 + 4 * PF_4 + 4 * PF_5$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

¹ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 06.06.2013, S. 13, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-Vereinbarung-Gestaltung-Sek2.pdf)